

Satzungen des SSO Forschungsfonds

1. Zweck

Der SSO Forschungsfonds bezweckt, Forschungen auf dem Gebiet der Zahnmedizin und deren Randgebiete durch finanzielle Unterstützung zu ermöglichen und zu fördern. Spezielle Unterstützung verdienen Arbeiten auf dem Gebiet der Prävention und solche mit grosser Praxisrelevanz.

Die finanziellen Mittel sollen zur Anschaffung und/oder zum Betrieb instrumenteller/apparativer Einrichtungen, zur Beschaffung projekt-spezifischer Verbrauchsmaterialien und zur Entrichtung von Salären (Mitarbeiter, Outsourcing von Arbeiten) eingesetzt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Verwendung von Subsidien für ein eigenes Honorar oder Patientenentschädigungen, für Reise- und Unterkunftskosten, Repräsentationskosten, Druck- und Versandkosten sowie für Stipendien und stipendienähnliche Zahlungen. Ebenso ausgeschlossen sind Projekte die letztlich kommerzielle Ziele verfolgen.

2. Mittel

Dem Fonds stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- die von der SSO zur Verfügung gestellten Mitglieder-Forschungsbeiträge (CHF 125'000.- p.a.);
- Zuwendungen.

Die in einem Geschäftsjahr nicht verwendeten Mittel stehen dem Fonds für das nächste Jahr zur Verfügung. Der Zahlungsverkehr erfolgt durch den Kassier der SSO, entsprechend den Anträgen des Forschungsfonds. Die allgemeinen Auslagen des Forschungsfonds gehen zu Lasten der Kasse der SSO. Sie sollen nicht aus den Mitteln des Fonds bestritten werden.

3. Verwaltung

Administration und Verwaltung des Fonds sowie die Entscheidung über die Vergabe von Forschungsbeiträgen obliegen einem Verwaltungsrat, dem Forschungsfonds. Dieses wird für die Dauer von 3 Amtsjahren durch den Vorstand der SSO gewählt. Der Vorstand bestimmt auch den Präsidenten auf Antrag des Forschungsfonds. Dem Forschungsfonds gehören je ein Vertreter der zahnärztlichen Universitätszentren und vier zahnärztliche Praktiker an. Der Vorstand der SSO kann ein Mitglied mit beratender Stimme an die Sitzungen delegieren.

4. Bewerbung um Subsidien

Um Beiträge des Fonds kann sich jedes SSO-Mitglied bewerben. In Ausnahmefällen können auch Gesuchstellern, die nicht Zahnärzte sind und daher nicht der SSO angehören, Subsidien gewährt werden; ihre Forschungsarbeiten müssen aber im besonderen Interesse der Zahnmedizin liegen.

5. Beurteilung der Gesuche

Der Forschungsfonds beschliesst, ob und in welchem Umfang einem Gesuchsteller Subsidien gewährt werden. Massgebend sind die Bestimmungen des Reglements des SSO Forschungsfonds. Die Beschlüsse des Forschungsfonds über die Gewährung oder Verweigerung von Subsidien, deren Höhe oder Zahlungsmodalitäten können vom Gesuchsteller nicht angefochten werden.

6. Aufsicht

Dem Vorstand der SSO steht die Aufsicht über die Tätigkeit des Forschungsfonds zu. Er ist berechtigt, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Forschungsfonds erstattet der SSO alljährlich auf Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

7. Schlussbestimmungen

Die Einzelheiten für Bewerbung, Beurteilung der Gesuche, Abgabe der Subsidien sowie Verpflichtungen des Gesuchstellers sind im "Reglement des SSO Forschungsfonds" festgelegt, welches vom Vorstand der SSO erlassen wird. Die "Interne Geschäftsordnung des Forschungsfonds" unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand der SSO.

Die vorliegende Satzung ersetzt jene vom 07.03.2004 und tritt ab 01.09.2014 in Kraft; sie gilt auch für die zu diesem Zeitpunkt noch hängigen Gesuche.

Der Vorstand der
SCHWEIZERISCHEN ZAHNÄRZTE-
GESELLSCHAFT SSO



Dr. med. dent. Beat Wäckerle, Präsident

Bern, den 15. August 2014